

- 40 -

Kassel, 15. Februar 2017
 Frau Steinbach/Frau Zastrow
 Tel. 1259/4114

An -V 

Folgende drei Anfragen wurden im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 1. März 2017 gemeinsam aufgerufen:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 31. August 2016 zur Vorlage im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung, **Vorlage Nr. 101.18.232**

Notwendige zusätzliche Räume und Materialien für Inklusion

Anfrage der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung **Vorlage Nr. 101.18.233**

Konkretisierung des Prinzips „Die Ressource folgt dem Kind“

Anfrage der CDU-Fraktion

zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Vorlage Nr. 101.18.284

Sachstand zur Umsetzung der Inklusion

Frage:

Wie viele Schülerinnen und Schüler werden zurzeit an welchen Schulen im Rahmen der Inklusion beschult?

In allen Kasseler Regelschulen werden alle Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in den Regelschulen stehen uns aktuell nicht zur Verfügung. Sie werden vom Land zusammengestellt und müssen vom Land freigegeben werden. Gleichzeitig sagen diese Zahlen nur wenig über den Stand der Inklusion aus. Gerade in den Förderbereichen der Modellregion Inklusive Bildung (Lernhilfe und Sprache) sollen Schülerinnen und Schüler möglichst so rechtzeitig unterstützt werden, dass keine Feststellung eines Förderbedarfs mehr notwendig ist. Hier setzen die präventiven Maßnahmen in den Schulen an.

Frage:

Wie viele Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schulformen werden zur Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler an welchen Schulen eingesetzt?

Grundsätzlich sind alle Lehrerinnen und Lehrer aufgefordert, mit allen Schülerinnen und Schülern im Sinne der Inklusion zu arbeiten. Zusätzliche Unterstützung wird durch Förderschullehrkräfte über das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) in den Regelschulen gewährleistet. In den Förderschulen (ohne Schule für Kranke) arbeiten zurzeit noch Lehrerinnen und Lehrer auf 98 Stellen mit 839 Schülerinnen und Schülern. Ca. 70 Förderschullehrerinnen und -lehrer auf 45 Stellen arbeiten – angedockt am BFZ – in den Regelschulen. Ca. 10 Stellen für Förderschullehrkräfte gibt es an den beiden Versuchsschulen (Reformschule und offene Schule Waldau).

Wie in der Kooperationsvereinbarung zur Modellregion Inklusive Bildung in § 2 festgelegt, hat sich das Hessische Kultusministerium verpflichtet, die Förderschullehrerstellen der Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilförderung auf Basis der Grundunterrichtsversorgung im Schuljahr 2014/15 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 konstant zu halten. D.h., dass sonderpädagogische Lehrkräfte, die durch Rückgang der Schülerzahlen an den Förderschulen Lernen und Sprachheilförderung nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel eingesetzt werden und somit „dem Kind an die Regelschule folgen“. Förderschullehrerstellen mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ sind von dieser Regelung zunächst nicht betroffen. Die Inklusiven Schulbündnisse als neue Regelform für ganz Hessen beziehen alle Förderbedarfe mit ein.

Frage:

Reicht die Bereitstellung der entsprechenden Lehrkräfte aus, um dem Inklusionsbedarf zu entsprechen?

Diese Frage ist nicht zu beantworten. Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppierungen fordern eine unterschiedlich hohe Ausstattung an Förderschullehrkräften und Sozialpädagogen in den Regelschulen, um den Herausforderungen der Heterogenität gerecht werden zu können. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine Erhöhung der Ressourcen notwendig ist, dass mehr Personal allein aber nicht hilft. Schul- und Unterrichtsentwicklung müssen im Sinne der Inklusion umgebaut und an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Daran arbeiten alle Kasseler Schulen intensiv.

Frage:

Welche zusätzlichen räumlichen und materiellen Notwendigkeiten im Sinne von Lernmaterial und Schulausstattung sieht der Schulträger bei Kindern mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“, die im Gegensatz zu körperlichen Behinderungen z. B. keine Rampen brauchen, als Notwendigkeit für gelingende Inklusion)

Material im Sinne von Lehr- und Lernmittel:

Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ werden „nicht zielgleich“ unterrichtet (d. h. nicht orientiert auf Haupt-, Real- oder Gymnasialabschluss). Das bedeutet, dass sich der Lehrplan von dem der Regelschüler grundsätzlich unterscheidet. Hier werden andere Unterrichtsmaterialien und andere Lehrbücher benötigt, die aber in den Leistungsumfang des Landes gehören. Kinder und Jugendliche mit dem Förderbereich „Sozial-emotional“ werden zielgleich unterrichtet.

Räume und Ausstattung:

Inklusion braucht, unabhängig vom Förderbedarf einzelner Kinder, ein ganzheitliches Konzept um inklusive Ganztagschulen zu bauen. Wir planen schrittweise bedarfsgerechte Schulgebäude und Außenflächen bereitzustellen und dabei auch notwendige, durch die pädagogisch konzeptionelle Entwicklung an Schulen bedingte Veränderungen zu berücksichtigen. Die zur Umsetzung der inklusiven Beschulung notwendigen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen beinhalten nicht nur die Barrierefreiheit. Räume für Differenzierungsmaßnahmen, Beratung, Ruhe und Rückzug, die Medienausstattung, die Gestaltung der Aufenthaltsräume und Schulhöfe sowie zusätzliche Räume für den Ausbau der inklusiven Ganztagsgestaltung sind – auch und besonders für die oben genannten Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ – wichtig.

Im Zuge der Umsetzung der Inklusiven Beschulung wurden in den letzten Jahren bedarfsorientiert an verschiedenen Schulstandorten in der Stadt Kassel bauliche Anpassungen für die Förderschwerpunkte Körperlich-Motorische-Entwicklung, Hören und Sehen vorgenommen.

Hintergrundinformationen zum Schulbudget der Schulen – Ressourcen des Schulträgers

Jede städtische Schule erhält von der Stadt Kassel als Schulträger einen bestimmten Betrag pro Schuljahr und Kind als Teil des Schulbudgets. Das Geld bekommt also die Schule, in der der Schüler oder die Schülerin unterrichtet wird. Für die kommenden Jahre ist geplant, die Mittel, die durch den Umbau in der Schullandschaft und den Rückbau von Förderschulen frei werden, an den Regelschulen einzusetzen.

Im **Ergebnishaushalt** 2017 stehen (nach Genehmigung) bereits zusätzliche Mittel für eine Erhöhung der Schulbudgets aller Schulen zur Verfügung, damit sie für die besonderen Herausforderungen der Inklusiven Beschulung und der Beschulung der Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache z. B. zusätzliches Lehr- und Lernmaterial anschaffen können.

Im **Investitionshaushalt** bekommen die Schulen ein relativ kleines Budget, da alle baulichen Maßnahmen über den Haushalt von -65- in Abstimmung mit -40- geplant und umgesetzt werden.

Frage:

Was bedeutet die im Zuge der Inklusion immer wieder vom Magistrat benutzte Formel „die Ressource folgt dem Kind“ konkret und in der praktischen Zuweisung von Mitteln des Schulträgers an die inklusiv beschulenden Schulen?

Dabei meinen wir weniger einen Bezug auf die notwendigen Ressourcen, die durch bauliche Veränderungen bei körperlichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Vielmehr geht es uns um die Ressourcen, die der Schulträger bisher den Förderschulen für besondere Ausstattung, Unterrichtsmaterial und Fachräume im Bereich Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ zur Verfügung gestellt hat. Welche dieser Ressourcen folgen konkret dem Kind und wie wird diese Ressource konkret errechnet und zur Verfügung gestellt.

Begründung: Wir wollen, dass Inklusion gelingt. Gelingen kann. Zu den Gelingensfaktoren der Inklusion gehören alle Förderschwerpunkte. Im Blick sind allerdings oft nur die körperlichen Behinderungen, die durch Rampen und Sehhilfen etc. ausgeglichen werden können. Für eine Schule und Klasse weitaus einschneidender sind allerdings Kinder mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“. Im Gegensatz zu Kindern mit körperlichen Behinderungen – die auch schon in den letzten Jahrzehnten im Sinne eines „gemeinsamen Lernens“ in den Schulen vielfach erfolgreich Teil der Schulgemeinde wurden – stellen die oben genannten Bereiche besondere Herausforderungen dar und haben weitreichendere Auswirkungen auf die Mitschüler/innen. So gibt es zu einzelnen Diagnosen auch konkrete Ratschläge und Vorgaben, wie Kinder mit dieser Beeinträchtigung gelingend an Schulveranstaltungen teilnehmen können und welche räumliche und sächliche Ausstattung sie brauchen.

Die Formulierung „die Ressource folgt dem Kind“ im Zusammenhang mit der Inklusiven Schulbildung in den städtischen Schulen bezieht sich sowohl auf die Ressourcen des Landes als auch auf die städtischen Ressourcen, die den Regelschulen für die inklusive Beschulung zur Verfügung gestellt werden. Auf beide Ressourcenbereiche wurde in den o.g. Erläuterungen näher eingegangen.

Frage:

Welche Raumentwicklungsmaßnahmen in welchem Kostenrahmen sind erforderlich, um den Anforderungen der Inklusionsmaßstäbe gerecht zu werden?

Grundsätzlich sind alle Kasseler Schulen gefordert, inklusiv zu arbeiten. Bei Sanierungen, Um-, Aus- oder Neubauten werden die Bedarfe im Rahmen des Ganztags und der inklusiven Bildung mit geplant. Dies ist in der Regel ein mittel- oder langfristiger Prozess. Die Umsetzung ist stark abhängig von den für die nächsten Haushalte zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn Eltern von Kindern mit Behinderungen eine Regelschule anwählen, sind oft nur kleine Veränderungen notwendig (z. B. Akustikmaßnahmen, Licht, Möbel, Hilfsmittel). Diese werden kurzfristig umgesetzt.

Frage:

Wie wird die Umsetzung konkret und generell geregelt und mit den Erfordernissen der Schulen abgestimmt?

Jede Veränderung in den Schulen wird grundsätzlich mit den Schulen abgestimmt. Die Bedarfe der Schule und die Vorschläge werden aufgegriffen und - wenn möglich - umgesetzt. Hierbei sind jedoch die baulichen Notwendigkeiten auf der einen Seite (Sicherheit, Gebäudebestand, rechtliche Auflagen) und die finanziellen Möglichkeiten zu bedenken. Umbauten im Gebäudebestand und einzelne Ausstattungsgegenstände könnten teilweise schnell umgesetzt werden. Grundsätzliche Um- und -Anbauten müssen im Zuge einer Gesamtkonzeption geplant und für den Haushalt angemeldet werden.